

## **Referentenentwurf**

### **des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

#### **Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Aromen und Aromen enthaltende Lebensmittel**

(Aromendurchführungsverordnung – AromenDV)

##### **A. Problem und Ziel**

Die nationalen Rechtsvorschriften über Lebensmittelaromen sind an fortentwickeltes EU-Recht anzupassen.

##### **B. Lösung**

Erlass der Verordnung über Aromen und Aromen enthaltende Lebensmittel, Änderung der Käseverordnung sowie Aufhebung der Aromenverordnung.

##### **C. Alternativen**

Da nationales Recht an geändertes Unionsrecht angepasst werden muss, gibt es keine Alternativen.

##### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Bund: Keine.

Länder und Kommunen: Keine.

##### **E. Erfüllungsaufwand**

###### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

###### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die betroffenen Wirtschaftszweige ist eine geringfügige Entlastung zu erwarten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die betroffenen Wirtschaftszweige ist eine geringfügige Entlastung zu erwarten.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

## Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Aromen und Aromen enthaltende Lebensmittel

### (Aromendurchführungsverordnung – AromenDV)<sup>1)</sup>

#### Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 7 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 und des § 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Nummer 2, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), von denen § 4 Absatz 3, § 7 Absatz 1 und 2, § 13 Absatz 1, § 34 Satz 1 und § 35 durch Artikel 67 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und
- des § 13 Absatz 1 Nummer 6, auch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Nummer 2 und des § 62 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), von denen § 13 Absatz 1 durch Artikel 67 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist und
- des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 33) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

## Artikel 1

### Verordnung über Aromen und Aromen enthaltende Lebensmittel

#### § 1

##### Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind:

1. Aroma: Aroma im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung

---

<sup>1)</sup> Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) sind beachtet worden.

in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34; L 105 vom 27.4.2010, S. 115; L 305 vom 21.11.2015, S. 56); als Aromen gelten nicht Erzeugnisse nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008,

2. Aromastoffe: Aromastoffe im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008,
3. Endverbraucher: Endverbraucher im Sinne des Artikels 3 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1. 2. 2002, S. 1); dem Endverbraucher im Sinne des Artikels 3 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 stehen Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 in der jeweils geltenden Fassung sowie Gewerbetreibende, soweit sie Lebensmittel zum Verbrauch innerhalb ihrer Betriebsstätte beziehen, gleich.
4. nicht vorverpackte Lebensmittel: Lebensmittel, die
  - a) ohne Verpackung zum Verkauf angeboten werden,
  - b) auf Wunsch des Endverbrauchers oder des Anbieters von Gemeinschaftsverpflegung am Verkaufsort verpackt werden oder
  - c) im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden.

## § 2

### **Säuglingsnahrung**

Die Verwendung von Aromastoffen bei der Herstellung von Lebensmitteln, die für Säuglinge im Alter von weniger als zwölf Wochen bestimmt sind, ist verboten.

## § 3

### **Rauch**

(1) Es ist verboten, Rauch zum Räuchern von Lebensmitteln zu verwenden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf frisch entwickelter Rauch aus naturbelassenen Hölzern und Zweigen, Heidekraut und Nadelholzsamenständen, auch unter Mitverwendung von Gewürzen, zur äußeren Anwendung verwendet werden bei

1. Fleisch und Fleischerzeugnissen,
2. Fisch und Fischerzeugnissen oder
3. Käse und Erzeugnissen aus Käse.

(3) Der durchschnittliche Gehalt an Benz(a)pyren darf bei nach Absatz 2 Nummer 3 geräuchertem Käse oder geräucherten Erzeugnissen aus Käse ein Mikrogramm pro Kilogramm (1µg/kg) nicht überschreiten.

(4) Abweichend von Absatz 1 darf frisch entwickelter Rauch aus Torf zur Anwendung bei Malz für die Herstellung von Whisky oder Whiskey im Sinne des Anhangs II Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 (ABl. L 39 vom 13. 2. 2008, S. 16.) verwendet werden.

## § 4

### **Hinweise auf natürliche Herkunft**

Aromen, die zur Abgabe an Endverbraucher bestimmt sind und in deren Bezeichnung der Begriff „natürlich“ verwendet wird, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der Begriff „natürlich“ im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 verwendet wird.

## § 5

### **Kennzeichnung**

(1) Aromen und nicht vorverpackte alkoholfreie Erfrischungsgetränke, die Chinin oder dessen Salze enthalten, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit der Angabe „chininhaltig“ gekennzeichnet sind. Die Angabe nach Satz 1 kann entfallen, wenn die Aromen mit einem Verzeichnis der Zutaten versehen sind, das den Anforderungen an die Angaben nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 1 und 2 und Anhang VII Teil D Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 entspricht.

(2) Lakritzwaren dürfen nur mit folgenden Angaben in den Verkehr gebracht werden:

1. bei einem Ammoniumchloridgehalt von mehr als 20 Gramm pro Kilogramm bis 44,9 Gramm pro Kilogramm mit der Angabe „Erwachsenenlakritz – kein Kinderlakritz“,
2. bei einem Ammoniumchloridgehalt von mehr als 44,9 Gramm pro Kilogramm bis 79,9 Gramm pro Kilogramm mit der Angabe „Extra stark, Erwachsenenlakritz – kein Kinderlakritz“ und
3. bei einem Ammoniumchloridgehalt von mehr als 79,9 Gramm pro Kilogramm zusätzlich zu der Angabe nach Nummer 2 mit der Angabe „Übermäßiger Verzehr kann insbesondere bei Personen mit Nierenerkrankungen die Gesundheit beeinträchtigen“.

(3) Bei vorverpackten Aromen und Lakritzwaren sowie nicht vorverpackten Lebensmitteln im Sinne des § 1 Nummer 4 Buchstabe c, soweit diese zur Selbstbedienung angeboten werden, sind die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 bezogen auf das jeweilige Lebensmittel gut sichtbar, deutlich und gut lesbar direkt auf der Verpackung oder auf einem an der Verpackung befestigten Etikett anzubringen.

(4) Bei nicht vorverpackten Lebensmitteln im Sinne des § 1 Nummer 4 Buchstabe a und b sowie Buchstabe c, soweit diese nicht zur Selbstbedienung angeboten werden, sind

die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 nach § 4 Absatz 3 und 4 der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung bereitzustellen. Im Falle von nicht vorverpackten Lebensmitteln, die durch Einsatz von Fernkommunikationstechniken zum Verkauf angeboten werden, sind die nach Satz 1 vorgeschriebenen Angaben gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 bereitzustellen.

## § 6

### **Straftaten**

(1) Nach § 58 Absatz 1 Nummer 18, Absatz 4 bis 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer entgegen § 2 oder § 3 Absatz 1 einen Aromastoff oder Rauch verwendet.

(2) Nach § 59 Absatz 1 Nummer 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer entgegen § 4, § 5 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 ein dort genanntes Aroma oder Erzeugnis in den Verkehr bringt.

(3) Nach § 59 Absatz 3 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer entgegen Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. November 2003 über Raucharomen zur tatsächlichen oder beabsichtigten Verwendung in oder auf Lebensmitteln (ABl. L 309 vom 26.11.2003, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist, ein Raucharoma oder ein Lebensmittel in Verkehr bringt.

(4) Nach § 59 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer entgegen Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34; L 105 vom 27.4.2010, S. 115; L 305 vom 21.11.2015, S. 56), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/799 (ABl. L 132 vom 20.5.2019) geändert worden ist, ein Aroma in Verkehr bringt.

## § 7

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer eine in § 6 Absatz 2 oder 3 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 60 Absatz 1 Nummer 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1 oder entgegen Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 ein Aroma in Verkehr bringt.

## § 8

### Übergangsvorschriften

Lakritzwaren, die nicht den Anforderungen des § 5 Absatz 2 entsprechen, dürfen bis zum Abbau der Vorräte auch nach dem (*Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*) weiter in Verkehr gebracht werden.

## Artikel 2

### Änderung der Käseverordnung

Die Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412), die zuletzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und vorbehaltlich des § 23“ gestrichen.
  - b) In Absatz 1 Nummer 2 wird folgender Buchstabe f) angefügt:

„f) frisch entwickelter Rauch im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 3 der Aromendurchführungsverordnung;“.
  - c) In Absatz 2 werden die Wörter „und vorbehaltlich des § 23“ gestrichen.
  - d) In Absatz 2a Satz 1 werden die Wörter „und vorbehaltlich des § 23“ gestrichen.
2. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „und vorbehaltlich des § 23“ gestrichen.
3. Der sechste Abschnitt wird aufgehoben.
4. § 30 Absatz 3 wird aufgehoben.

## Artikel 3

### Änderung der Weinverordnung

§ 13a der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Weinverordnung und der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung vom 14. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2480) geändert worden ist, wird gestrichen.

## **Artikel 4**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aromenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2006 (BGBl. I S. 1127), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den.....

Die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft

Julia Klöckner

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Bestimmungen der Aromenverordnung sind an fortentwickeltes Gemeinschaftsrecht anzupassen. Sie sind teilweise durch unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht überlagert und aufzuheben. Die Verwendung von Aromastoffen bei Säuglingsnahrung sowie die Kennzeichnung von Lakritzerzeugnissen mit erhöhten Ammoniumchloridgehalten sind aus Gründen des vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes zu regeln.

#### **I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Diejenigen Bestimmungen der Aromenverordnung, die beizubehalten sind, werden in der neuen Verordnung über Aromen und Aromen enthaltende Lebensmittel geregelt. Dies betrifft die Hinweise auf die natürliche Herkunft in der Kennzeichnung von Aromen, die Kenntlichmachung des Chiningehalts von Aromen und alkoholfreien Erfrischungsgetränken, die Chinin enthalten, sowie bestehende Sanktionsvorschriften. Die bestehenden Regelungen über die Verwendung von Rauch bei der Herstellung von Lebensmitteln werden aus rechtssystematischen Gründen revidiert.

Neu geregelt werden die Verwendung von Aromastoffen bei Säuglingsnahrung sowie die Kennzeichnung von Lakritzerzeugnissen mit erhöhten Ammoniumchloridgehalten.

#### **II. Alternativen**

Da nationales Recht an geändertes Unionsrecht angepasst werden muss, gibt es keine Alternativen.

#### **III. Gesetzgebungskompetenz**

Die Verordnungsgebungskompetenz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ergibt sich aus den in der Eingangsformel genannten Verordnungsermächtigungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, die auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes beruhen.

#### **IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union ist gegeben. Die sanktionsrechtlichen Tatbestände stellen die wirksame Durchsetzung des Rechts der Europäischen Union sicher.

## **V. Gesetzesfolgen**

### **1. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die in der Verordnung getroffenen Regelungen dienen der Anpassung des nationalen Rechts an das Unionsrecht. Die Verordnung trägt somit zur Wahrung eines von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit geprüften hohen Sicherheitsniveaus bei und unterstützt hierdurch die Nachhaltigkeitsziele der Bundesregierung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2018. Die Regelung unterstützt die Umsetzung der Globalen Nachhaltigkeitsziele Nr. 2 (Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern) sowie Nr. 3 (Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern). Ferner wird besonders den Managementregeln 3 b) (Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit und die Natur sind zu vermeiden.) und 4 c) (Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere Biodiversität, Böden und Gewässer schützen und erhalten sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Rechnung getragen.

### **2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand ergeben sich weder für den Bund noch für Länder und Kommunen.

### **3. Erfüllungsaufwand**

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Für die betroffenen Wirtschaftszweige kommt es durch die Anpassung der Kennzeichnung von Chinin und deren Salzen sowie von Ammoniumchlorid bei lose abgegebenen Lebensmitteln an die Regelungen der Allergen Kennzeichnung zu Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Von dieser vereinfachten Regelung profitieren Unternehmen in der Gastronomie sowie Unternehmen im Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln.

Die nationalen Ausnahmen von der schriftlichen Kennzeichnungspflicht führen zu einer geringfügigen jährlichen Entlastung der Wirtschaft. Dabei handelt es sich um Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Einmaliger Umstellungsaufwand entsteht nicht.

### **4. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

### **5. Weitere Gesetzesfolgen**

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, weil diese Verordnung keine Regelungen enthält, die auf die spezifischen Lebenssituationen von Frauen und Männern Einfluss haben.

## **B. Besonderer Teil**

### **Artikel 1**

#### **§ 1**

Durch § 1 werden die Begriffsbestimmungen für Aromen und Aromastoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 sowie für Endverbraucher gemäß Verordnung (EG) Nr. 178/2002 aufgegriffen. Ferner werden nicht vorverpackte Lebensmittel definiert.

#### **§ 2**

Durch § 2 wird die Verwendung von Aromastoffen bei der Herstellung von Lebensmitteln, die für Säuglinge im Alter von weniger als zwölf Wochen bestimmt sind, verboten.

Durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 872/2012 der Kommission zur Festlegung der Liste der Aromastoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2232/96 des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Aufnahme dieser Liste in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1565/2000 der Kommission und der Entscheidung 1999/217/EG der Kommission wurde die Liste der Aromastoffe festgelegt, die bei der Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden dürfen. Die Aromastoffe dürfen generell gemäß der guten Herstellungspraxis ohne spezifische Einschränkungen bei der Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden, sofern durch diese Verordnung keine Einschränkungen festgelegt sind.

Gemäß Artikel 9 der Verordnung können die Mitgliedstaaten nationale Bestimmungen anwenden, die hinsichtlich der Verwendung von Aromastoffen in Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung, Getreidebeikost und andere Beikost sowie diätetische Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder für besondere medizinische Zwecke gemäß der Richtlinie 2009/39/EG strenger sind als Teil A der Unionsliste. Diese nationalen Maßnahmen müssen unbedingt sicherstellen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher ausreichend geschützt werden, und zur Erreichung dieses Ziels verhältnismäßig sein.

Voraussetzung für die Zulassung von Aromastoffen ist der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit, der von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit festzustellen ist.

Säuglinge sind in den ersten Lebensmonaten besonders empfindlich. Das FAO/WHO Expert Committee on Food Additives (JECFA), das frühere European Commission Scientific Committee on Food (SCF) und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) betonen deshalb, dass ADI-Werte, die für Lebensmittelzusatzstoffe abgeleitet wurden, nicht für Säuglinge bis zu einem Alter von zwölf Wochen anwendbar sind. Das Bundesinstitut für Risikobewertung ist der Auffassung, dass die für Lebensmittelzusatzstoffe angestellten Überlegungen auch für Aromastoffe gelten sollten. Aus Sicht des Instituts sollten Aromastoffe deshalb grundsätzlich nicht zur Herstellung von Säuglingsanfangsnahrung und von bilanzierten Diäten für Säuglinge in den ersten drei Monaten verwendet werden. Sofern in Ausnahmefällen eine Verwendung dennoch für notwendig erachtet wird, bedarf das ebenso wie bei der Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen einer besonderen Einzelfallbewertung.

Es ist deshalb geboten, die Verwendung von Aromastoffen bei der Herstellung von Lebensmitteln, die für Säuglinge im Alter von weniger als zwölf Wochen bestimmt sind, zu verbieten.

Die Regelung ist gestützt auf § 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches.

### § 3

Gemäß Erwägungsgrund 6 zu der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Raucharomen zur tatsächlichen oder beabsichtigten Verwendung in oder auf Lebensmitteln geben geräucherte Lebensmittel generell Anlass zu Bedenken in gesundheitlicher Hinsicht, insbesondere in Bezug auf das mögliche Vorhandensein polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe. Da Raucharomen aus Rauch hergestellt werden, der einer Fraktionierung und Reinigung unterzogen wird, wird die Verwendung von Raucharomen generell als weniger gesundheitsbedenklich angesehen als der traditionelle Räucherprozess.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 sowie die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1321/2013 der Kommission zur Festlegung der Unionsliste zugelassener Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen zur Verwendung als solche in oder auf Lebensmitteln und/oder für die Produktion daraus hergestellter Raucharomen wurden Raucharomen auf EU-Ebene abschließend geregelt. Traditionelle Räucherverfahren sind neben der generell zu bevorzugenden Anwendung von Raucharomen gleichwohl noch üblich.

Durch § 3 Absatz 3 und Absatz 4 der Aromenverordnung sowie § 23 Satz 1 bis Satz 3 der Käseverordnung wurde Rauch als Lebensmittelzusatzstoff eingeschränkt für bestimmte Lebensmittel zugelassen. Diese Zulassung kann so nicht beibehalten werden, da Rauch kein Lebensmittelzusatzstoff im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe ist.

Die eingeschränkte Verwendung von Rauch bei der Herstellung von Lebensmitteln wird nun auf Grundlage des § 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch geregelt.

Die Verwendung von Rauch zum Räuchern von Lebensmitteln wird grundsätzlich verboten. Von diesem Verbot werden vor dem Hintergrund der bestehenden Regelungen Ausnahmeregelungen für Lebensmittel normiert, die traditionell geräuchert werden.

### § 4

Durch § 4 werden die Bestimmungen des § 4 Aromenverordnung aufgegriffen.

### § 5

Durch Absatz 1 werden die Bestimmungen des § 5 der Aromenverordnung fortgeführt.

Durch Absatz 2 wird die spezifische Kennzeichnung von Lakritzwaren mit erhöhten Ammoniumchloridgehalten (mehr als 20 000 mg/kg) geregelt. Es wird die Anbringung der spezifischen Hinweise vorgeschrieben, die bisher im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen nach § 68 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch zur Auflage gemacht wurden. Die Erteilung derartiger Ausnahmegenehmigungen ist künftig nicht mehr erforderlich, da Ammoniumchlorid durch die Verordnung (EU) Nr. 872/2012 der Kommission zur Festlegung der Liste der Aromastoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2232/96 des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Aufnahme dieser Liste in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1565/2000 der Kommission und der Entscheidung 1999/217/EG der Kommission, unmittelbar zugelassen ist. Die Anbringung der spezifischen Hinweise ist erforder-

lich, da nach einer Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung Ammoniumchlorid in höheren Dosen zu metabolischer Azidose sowie zur Beeinträchtigung des normalen Ionenhaushalts führt. Auch der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuss hatte in seiner Stellungnahme vom 11. Oktober 1991 festgestellt, dass Lakritzerzeugnisse mit mehr als 20 000 mg/kg Ammoniumchlorid gesundheitlich bedenklich sein können und geeignete Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden sollten. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat hingegen bei ihrer Bewertung von Ammoniumchlorid im Jahre 2011 nur Erzeugnisse mit vergleichsweise sehr geringen Ammoniumchloridgehalten bis max. 3000 mg/kg berücksichtigt.

Der zusätzliche Warnhinweis für Lakritzerzeugnisse mit einem Ammoniumchloridgehalt von mehr als 79,9 g/kg, die bisher nicht Gegenstand von Ausnahmegenehmigungen waren, basiert auf einer Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung.

Durch Absatz 3 wird für nicht verpackte Lebensmittel die Möglichkeit geschaffen, die Kennzeichnung von Chinin und dessen Salzen sowie von Ammoniumchlorid in der gleichen Art und Weise vorzunehmen wie dies durch § 4 Absätze 1 bis 3 Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung für Stoffe, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, geregelt ist.

## § 6

Durch § 6 werden bestehende Sanktionsregelungen (gemäß § 6 Aromenverordnung) aufgegriffen sowie die Verwendung von Aromastoffen bei der Herstellung von Lebensmitteln, die für Säuglinge im Alter von weniger als zwölf Wochen bestimmt sind, bewehrt.

## § 7

§ 7 enthält eine Abverkaufsregelung für die bis zum Inkrafttreten der Kennzeichnungspflicht rechtmäßig hergestellten Lakritzwaren.

## **Artikel 2**

Das Räuchern von Käse und Erzeugnissen aus Käse wird künftig durch die Verordnung über Aromen und Aromen enthaltende Lebensmittel geregelt. Die Käseverordnung ist entsprechend anzupassen.

## **Artikel 3**

Die Verweisung des §13a Weinverordnung auf die Aromenverordnung ist anzupassen. Der Regelungsinhalt des §13a Weinverordnung wird bereits unionsrechtlich durch die Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG bestimmt. §13a Weinverordnung ist daher obsolet.

## **Artikel 4**

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten der Verordnung sowie das Außerkrafttreten der Aromenverordnung.

Die Aromenverordnung ist insgesamt aufzuheben. Die Höchstmengenregelung für Chinin gemäß § 2 Aromenverordnung kann wegen der abschließenden Regelung über Aromastoffe auf EU-Ebene nicht beibehalten werden. Die Zulassung von Aromastoffen und

geschmacksbeeinflussenden Stoffen gemäß § 3 Absatz 1 und Absatz 2 kann wegen der abschließenden Regelung auf EU-Ebene ebenfalls nicht beibehalten werden. Die Zulassung von Rauch als Lebensmittelzusatzstoff gemäß § 3 Absatz 3 und 4 der Aromenverordnung kann nicht beibehalten werden, da Rauch kein Lebensmittelzusatzstoff im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 ist.